

VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINSTUFUNG DER INSTRUMENTALENSEMBLES:
Volksmusik, Big Bands, Kammermusik und sonstige Ensembles:
27 und 28. April 2019 in Eupen/Walhorn

Die im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Für die Einstufung der Instrumentalensembles in den Sparten Volksmusik, Big Bands, Kammermusik und sonstige Ensembles, die im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft auftreten wollen, gelten folgende Vorschriften:

A) Funktion der Einstufungen

Die Einstufung ist Bestandteil der Kulturförderung für die Amateurkunst der Deutschsprachigen Gemeinschaft; an der Einstufung nehmen ausschließlich Amateurkunstvereinigungen teil, die in den Genuss einer Basisförderung einer der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen.

Amateurkunstvereinigungen, die sich einstufen lassen, können mit Unterstützung der Gemeinschaft auftreten. Die Höhe dieser Bezuschussung richtet sich nach der Qualität der von der Vereinigung in dem jeweiligen Bereich der Amateurkunst erbrachten Leistungen und nach der Größenordnung der Vereinigung. Die Einstufung einer Amateurkunstvereinigung in eine bestimmte Kategorie (für Ensembles 1., 2., 3. Kategorie, Exzellenzklasse, Ehrendivision oder Höchststufe) wird durch eine unabhängige Fachjury vorgenommen

B) Auftraggeber/Organisator der Einstufungen

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Auftraggeber/Organisator der Einstufung.

Die Regierung bezeichnet den Musikverband Föderkam Ostbelgien als Ausrichter zur praktischen Vorbereitung dieser Einstufung.

Die Regierung oder ihre Beauftragten übernehmen die Aufsicht über die Ausrichtung im Rahmen aller nachstehenden Vorschriften.

Die Regierung bestimmt die Vertreter für das Verwaltungs- und Einstufungssekretariat.

Das Einstufungssekretariat ist im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Kultur und Jugend angesiedelt.

Die Regierung übernimmt die mit der Ausrichtung verbundenen Kosten.

C) Ausrichter

Der Ausrichter (Musikverband Föderkam Ostbelgien) ist zuständig für die praktische Vorbereitung der Einstufung unter der Aufsicht, Hilfe und Beratung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Er ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Einstufung. Er ist jedoch nicht für die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Jury, o.a. getroffenen Entscheidungen, sei es vor, während oder nach einer Einstufung verantwortlich.

D) Teilnahmeberechtigung

Alle Amateurkunstvereine, die in den Genuss einer Basisförderung einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen oder einen Zuschuss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben, - verbandsangeschlossen oder nicht - können an der Einstufung teilnehmen.

Diese Amateurkunstvereinigungen dürfen sich zwecks Teilnahme am Einstufungswettbewerb zu faktischen Vereinigungen zusammenschließen. Diesen Vereinen ist es nicht gestattet, einzeln bei der Einstufung anzutreten. Ein und derselbe Verein kann nur einer einzigen faktischen Vereinigung zwecks Teilnahme an der Einstufung, angehören.

Die Teilnahme an der Einstufung ist verpflichtend, um vier Jahre lang im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft auftreten zu können. Die letzte Einstufung ist somit ab dem 01. Januar 2020 hinfällig. Bei der Einstufung kann sich jeder Verein nach eigener Einschätzung seiner Leistungsfähigkeit selbst in eine der sechs Kategorien einschreiben.

a) Musikrichtungen

Folgende Musikrichtungen werden bei der Einstufung am 27. und 28. April 2019 zugelassen: Volksmusik, Big Bands, Kammermusik und sonstige Ensembles.

b) Vereinsmitglieder und Gastmusiker

Es wird unterschieden zwischen den aktiven Mitgliedern des Vereins und den Teilnehmern an der Einstufung.

Eine vollständige Mitgliederliste der aktiven Musiker und Sänger (mit Unterschrift jedes Mitgliedes) nach dem beiliegenden Modell ist bis zum 27. Juli 2018 im Verwaltungssekretariat des Ausrichters (Musikverband Föderkam Ostbelgien, Malmedyer Straße 25 in 4780 St. Vith) einzureichen.

Eine vollständige Teilnehmerliste der aktiven Musiker und Sänger (mit Unterschrift jedes Mitgliedes) ist bis zum 27. Januar 2019 im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Kultur und Jugend – Gospertstraße 1 in 4700 Eupen einzureichen.

Bei der Einstufung sind maximal vier Hilfsmusiker bzw. Hilfssänger erlaubt. Zählt das Ensemble weniger als zehn Musiker/Sänger, ist maximal ein Hilfsmusiker/-sänger erlaubt. Diese müssen auf der Teilnehmerliste deutlich gekennzeichnet werden. Die eventuellen Hilfsmusiker/-sänger müssen die Teilnehmerliste auch unterzeichnen.

Zwischen der Mitgliederliste (Juli 2018) und Teilnehmerliste (Januar 2019) darf es maximal 20% Unterschied geben (abgesehen von den 4 möglichen Hilfsmusikern/-sängern).

Ein Unterschied zwischen der Mitgliederliste und der Teilnehmerliste ist den Ensembles mit weniger als 10 Mitgliedern nicht gestattet.

Nach dem 27. Januar 2019 dürfen Musiker/Sänger nur dann hinzugenommen bzw. ausgewechselt werden, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Sterbefall (Attest/Bescheinigung)) verhindert sind und das Kontingent von 4 bzw. 1 Aushilfsmusiker/-sänger(n) noch nicht erreicht ist. Das Einverständnis obliegt dem Einstufungssekretariat.

Bei der Einstufung wird eine namentliche Kontrolle der Teilnehmerliste vorgenommen. Zu diesem Zweck muss jeder Teilnehmer seinen Personalausweis vorlegen. Nach dem Auftritt ist eine ehrenwörtliche Erklärung vom Präsidenten und vom Dirigenten zu unterzeichnen, nur mit regelmäßigen Mitgliedern (+ eventuell max. 4 bzw. 1 Hilfsmusiker/-sänger(n)) aufgetreten zu sein.

Über eventuelle Sanktionen entscheidet die Deutschsprachige Gemeinschaft.

c) Anmeldung und Verpflichtungen der teilnehmenden Vereine

Jedes Instrumentalensemble, das an dieser Einstufung teilnehmen will, muss bis zum 27. Juli 2018 spätestens das diesen Vorschriften beigefügte Anmeldeformular im Verwaltungssekretariat des Ausrichters (Verband Föderkam Ostbelgien, Malmedyer Straße 25 in 4780 St. Vith) hinterlegt haben.

Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. 5 Arbeitstage nach Eingang der Anmeldung erhält der Verein eine Empfangsbestätigung des Ausrichters. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn die Teilnahmegebühr bezahlt wurde.

Bei der Anmeldung sind zu hinterlegen:

- das Anmeldeformular
- die Mitgliederliste
- eine Teilnahmegebühr in Höhe von:
 - 50,00 EUR - 1., 2. und 3. Kategorie (wird nicht rückerstattet)
 - 70,00 EUR- restliche Stufen (wird nicht rückerstattet)
- die unter H) b) besondere Bestimmungen bezeichnete Liste der Werke, die jedes Ensemble für seine Einstufung vorschlägt
- die Partituren (Original oder Kopie) aller vorgeschlagenen Werke

d) Bemerkung

Jeder Verein haftet während der Einstufung sowie beim Transport zum und vom Einstufungsort selbst für eventuell entstehende Schäden an Instrumenten. Der Organisator oder der Ausrichter haften in keinem Fall für diese Schäden.

Die Organisatoren sind nicht verantwortlich für Unfälle und Schäden mit Personen. Dies gilt auch für Verlust und Diebstahl von Material.

E) Jury

Die Jury besteht aus mindestens 3 Juroren, davon ein vorsitzender Juror, die durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden.

Die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Juroren dürfen mindestens ein Jahr vor Beginn des Wettbewerbs keinerlei beratenden Kontakt zu einem der teilnehmenden Vereine haben.

Diese durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmte Jury ist verpflichtet, an einem oder mehreren Gesprächen zur Vorbereitung (Einstufungsräume, Bewertungsmodalitäten, aufzuführende Werke, u.ä.) teilzunehmen.

Die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ernannte Jury entscheidet über die Zulässigkeit der durch jedes Ensemble zur Aufführung vorgeschlagenen Werke und wählt die jeweils aufzuführenden Werke aus.

Nach der Aufführung berät sich die Jury, um zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Mindestens ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist bei den Beratungen anwesend und wacht über die Einhaltung der Vorschriften. Die Entscheidung der Jury ist unwiderruflich.

F) Zeitpunkt und Ort der Einstufung

Die Einstufung der Instrumentalensembles findet am Sonntag, den 27. und 28.. April 2019, im Haus Harna in Walhorn und im Kloster Heidberg Eupen statt.

Am 27. April 2019 – Kammermusik - Kloster Heidberg Eupen

Am 28. April 2019 – Volksmusik, Big Bands und sonstige Ensembles - Haus Harna Walhorn

G) Einstufungskategorien

Die Einstufung erfolgt in 6 Kategorien:

- 3. Kategorie
- 2. Kategorie
- 1. Kategorie
- Exzellenzklasse
- Ehrendivision
- Höchststufe

Jedes Ensemble bestimmt selbst die Kategorie, für die es sich bewirbt.

Die Reihenfolge der Auftritte wird so aufgestellt, dass je Musikrichtung Vereine, die sich in derselben Kategorie gemeldet haben, nacheinander gehört werden.

H) Aufzuführende Werke

a) Organisatorische Bestimmungen

Jedes Ensemble ist selbst verantwortlich für die Beschaffung der Partituren.

Die aufzuführenden Werke werden den Instrumentalensembles im Oktober 2018 durch die Jury bestätigt. Anschließend wird den teilnehmenden Instrumentalensembles die Entscheidung der Jury durch die Deutschsprachige Gemeinschaft mitgeteilt.

Von allen aufzuführenden Werken müssen spätestens bis zum 27. Januar 2019 Direktionspartituren in dreifacher Ausfertigung, darunter mindestens eine Originalpartitur, im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Kultur und Jugend – Gospert 1 in 4700 Eupen, hinterlegt werden. Kopien der Partituren müssen die Angaben über den Verlag enthalten. Alle Partituren sind mit dem Namen des Ensembles zu versehen.

Abgeänderte oder für bestimmte Instrumente umgeschriebene Partituren müssen ebenfalls bis zu diesem Datum dort eingereicht werden

Jedes Ensemble muss die für die Aufführung erforderlichen Instrumente selbst mitbringen. Ein Konzertflügel wird zur Verfügung gestellt. (Bitte falls notwendig einen Vermerk auf dem Anmeldeformular eintragen).

Jegliche Moderation und Ansage ist ausschließlich einem bevollmächtigten Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbehalten.

Der Terminkalender der Auftritte und weitere Organisationsrichtlinien werden den eingeschriebenen Ensembles vor der Einstufung schriftlich mitgeteilt.

b) Besondere Bestimmungen

1. Kammermusik

In allen Kategorien müssen die Ensembles mindestens zwei Werke aufführen.

Diese Werke werden von den Jurymitgliedern ausgewählt. Zu diesem Zweck unterbreitet jedes Ensemble mit der Anmeldung eine Liste mit Werken aus seinem Repertoire (mit je einer Direktionspartitur) deren Aufführungsdauer insgesamt 45 Minuten beträgt. Darin dürfen die anlässlich der beiden letzten Einstufungen (2011 und 2015) durch das Ensemble vorgetragenen Werke nicht enthalten sein. Aus den eingereichten Werken wählt die Jury ein Programm mit einer Aufführungsdauer von \pm 15 Minuten aus.

Die durch das Ensemble vorgeschlagenen Werke müssen alle mindestens dem Schwierigkeitsgrad der Kategorie entsprechen, in der das Ensemble sich bewirbt. Bei Bedarf fragt die Jury weitere Vorschläge an.

Jedes Jurymitglied erteilt den einzelnen Ensembles eine Bewertung nach folgenden Kriterien:

Stimmung und Intonation, Ton und Klangqualität, Klanguausgleich und Registerbalance, Sitzordnung, Respekt von Tempo und Agogik, Phrasierung und Artikulation, Technische Ausführung und Zusammenspiel, Rhythmik und Metrik, Dynamische Differenzierungen, Interpretation, Musikalität und Stilempfinden, Stückwahl im Verhältnis, Künstlerischer Gesamteindruck, Bild (Disziplin und Haltung).
Zum Einspielen kann jedes Ensemble ein Werk vortragen. Dieses Werk sollte nicht länger als drei Minuten dauern.

2. Unterhaltungs- und Volksmusik, Big-Bands sowie sonstige Ensembles

In allen Kategorien müssen die Ensembles ein Programm von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten darbieten.

Die aufzuführenden Werke werden von den Jurymitgliedern ausgewählt. Zu diesem Zweck unterbreitet jedes Ensemble mit der Anmeldung eine Liste mit einer ausgewogenen Auswahl von Werken aus seinem Repertoire (mit je einer Direktionspartitur), deren Aufführungsdauer insgesamt 45 Minuten beträgt. Darin dürfen die anlässlich der beiden letzten Einstufungen (20011 bzw. 2015) durch das Ensemble vorgeschlagenen Werke nicht enthalten sein.

Die durch das Ensemble vorgeschlagenen Werke müssen alle mindestens dem Schwierigkeitsgrad der Kategorie entsprechen, in der sich das Ensemble bewirbt. Bei Bedarf fragt die Jury weitere Vorschläge an.

Jedes Jurymitglied erteilt den einzelnen Ensembles eine Bewertung nach folgenden Kriterien: Stimmung und Intonation, Ton und Klangqualität, Klanguausgleich und Registerbalance, Sitzordnung, Respekt von Tempo und Agogik, Phrasierung und Artikulation, Technische Ausführung und Zusammenspiel, Rhythmik und Metrik, Dynamische Differenzierungen, Interpretation, Musikalität und Stilempfinden, Stückwahl im Verhältnis, Künstlerischer Gesamteindruck, Bild (Disziplin und Haltung).

Zum Einspielen kann jedes Ensemble ein Werk vortragen. Dieses Werk sollte nicht länger als drei Minuten dauern.

I) Bewertung

Jedes Jurymitglied erteilt den einzelnen Ensembles eine Zensur nach den in den besonderen Bestimmungen festgelegten Kriterien. Die Ergebnisse werden in Prozenten ausgedrückt.

Erreichbare Prädikate (Klassenerhalt, Abstieg):→

unter 60 % der erreichbaren Punkte	keine Einstufung	
unter 70 % der erreichbaren Punkte	Steigt – insofern die Möglichkeit besteht – 1 Kategorie ab	3. Preis
70 % - 79,9 % der erreichbaren Punkte	Bestätigt in der Kategorie	2. Preis
80 % - 84,9 % der erreichbaren Punkte	Bestätigt in der Kategorie	1. Preis
85 % - 89,9 % der erreichbaren Punkte	Bestätigt in der Kategorie	1. Preis mit Auszeichnung
90 % - 94,9 % der erreichbaren Punkte	Bestätigt in der Kategorie	1. Preis mit großer Auszeichnung
Ab 95 % der erreichbaren Punkte	bestätigt in der Kategorie	1. Preis mit Lob der Jury

Für die Höchststufe

Die Ensembles, die in der Höchststufe mindestens 90 % erreichen, erhalten das Statut „Amateurkunstverein mit besonderer künstlerischer Auszeichnung“. Dieses Statut gilt während der Dauer von vier Jahren oder bis zur nächsten Einstufung.

J) Bekanntgabe der Resultate

a) Zeitpunkt

Die erreichten Resultate werden nach jeder Gattung durch einen bevollmächtigten Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bekannt gegeben. Sie gelten ab dem 01. Januar 2020 und während der Dauer von vier Jahren oder bis zur nächsten Einstufung.

b) Form

Bekannt gegeben wird:

„Der Verein

- a) wird in seiner Kategorie bestätigt / wird in die ... Kategorie abgestuft / wird nicht eingestuft
- b) Die Durchschnittsnote der Jury beträgt %; 3. / 2. / 1. / Preis / mit Auszeichnung / großer Auszeichnung / mit Lob der Jury.
- c) Höchststufe: Vereine mit mindestens 90% der erreichbaren Punkte erhalten das Statut „Amateurkunstverein mit besonderer künstlerischer Auszeichnung“.

c) Bewertung der Jury für die Vereine

Eine konstruktive Bewertung und eine aufbauende Kritik der Jury werden den Ensembles innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Einstufung auf dem Postweg zugesandt, wobei jeweils eine Abschrift an das Sekretariat des Vereins gesandt wird und eine weitere an den Dirigenten des Vereins.

d) Einspruchsmöglichkeiten

Der Antrag muss spätestens 15 Kalendertage nach dem Tag der Einstufungsveranstaltung eingereicht sein (Datum des Poststempels).

Der Antrag wird von einer dreiköpfigen Verwaltungskommission behandelt, die durch den zuständigen Minister eingesetzt wird und die von einem Ministeriumsbediensteten geleitet wird. Die beiden Assessoren dürfen nicht mit der Vorbereitung und Durchführung der Einstufung befasst gewesen sein. Mindestens ein Kommissionsmitglied ist ein Experte, der weder zu den Bediensteten des Ministeriums gehört, noch ein Amt bei Föderkam bekleidet.

Die Kommission richtet nach Anhörung mindestens der Antragsteller und nach Beratung eine Stellungnahme an den zuständigen Minister. Falls die Kommission dies empfiehlt, kann dieser auf Grund der Stellungnahme die Einstufung ganz oder teilweise wiederholen lassen. Die Ergebnisse dieser Wiederholung treten an Stelle der betreffenden vorherigen Ergebnisse

Eupen, den **17. Mai 2018**



I. WEYKMANS
Vize-Ministerpräsidentin
Ministerin für Kultur, Beschäftigung
und Tourismus